

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Auf dem Höhepunkt der Corona-Krise wurden auch die kommunalen Gremien vor besondere Herausforderungen gestellt, da Gremiensitzungen aufgrund der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie nur sehr eingeschränkt zugelassen waren.

Bemühungen, die Gemeinderäte trotz der angeordneten Einschränkungen an Entscheidungen zu beteiligen, scheiterten an der Rechtsgrundlage in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Die verfassungsgemäße Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommune ist aber gerade in Katastrophenfällen und Krisensituationen eine besondere Notwendigkeit. Gerade während einer Katastrophe beziehungsweise einer Krise sind auch auf kommunaler Ebene wichtige Entscheidungen zu treffen. Das gilt in vielen Kommunen sowohl für unaufschiebbare Beschlüsse, als auch im Besonderen für finanzpolitische Fragestellungen.

Die aktuelle Rechtslage birgt die Gefahr, dass bei anhaltender Ausnahmelage eine Vielzahl wesentlicher Entscheidungen vom Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters erfasst würden. In Abwägung mit den heute zur Verfügung stehenden technischen Mitteln wäre so eine nicht zu rechtfertigende Verletzung des Volksvertretungsgebots des Artikels 95 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen zu besorgen. Auch werden Entscheidungen außerhalb dieser aufgeschoben und führen früher oder später zu einem nicht hinnehmbaren Aufwand der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder.

Der Thüringer Kommunalordnung mangelt es bislang an Regelungen, die auch und gerade in Ausnahmesituationen Öffnungsklauseln enthalten, die eine Beteiligung der gewählten Vertreter der Thüringer Bürger weiter ermöglichen. Entsprechend sind die Regelungen dahin gehend anzupassen, dass die Durchführung von digitalen Sitzungen ermöglicht wird und für Ausnahmesituationen besondere Vorgehensweisen ermöglicht werden.

B. Lösung

Durch die Änderung der Thüringer Kommunalordnung wird das bestehende Defizit behoben sowie die Arbeit und Beteiligung der Gemeinderäte auch in Ausnahmesituationen ermöglicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Abweichend von Absatz 2 kann der Hauptausschuss in besonderen Ausnahmesituationen über die in Absatz 2 Nummer 7 und 8 genannten Angelegenheiten entscheiden, wenn es dem Gemeinderat unmöglich ist, zu einer Sitzung nach § 35 zusammenzutreten. Besondere Ausnahmefälle im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Katastrophenfälle und Pandemien."

2. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Beschlüsse des Gemeinderats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Der Gemeinderat kann geheime Abstimmung beschließen. Beschlüsse des Gemeinderats sollen in Sitzungen gefasst werden. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass in besonderen Ausnahmesituationen Beschlüsse des Gemeinderats in digitaler Sitzung gefasst werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Besondere Ausnahmefälle im Sinne des Satzes 7 sind insbesondere Katastrophenfälle und Pandemien."

3. Dem § 40 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in öffentlicher Sitzung Bild-, Film- und Tonaufnahmen von zugelassenen Medienvertretern zulässig sind und dass Sitzungen im Internet unverzögert übertragen werden. Der Vorsitzende kann im Einzelfall Bild-, Film- und Tonaufnahmen untersagen, soweit die Funktionsfähigkeit des Gemeinderats beeinträchtigt ist oder überwiegende schutzwürdige Interessen eines Betroffenen vorliegen.

(4) Im Falle des § 39 Abs. 1 Satz 7 ist die unverzögerte Übertragung im Internet sicherzustellen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Corona-Pandemie zeigt, dass es in der Thüringer Kommunalordnung für besondere Ausnahmesituationen wie einer Pandemie an hinreichend klaren Regeln fehlt, um die demokratische Beteiligung der Gemeinde- und Stadträte und der Kreistage sicherzustellen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll diese Regelungslücke durch eine Katastrophenbeziehungsweise Pandemieklausele auf Dauer geschlossen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1

Durch die Regelung können zentralen Entscheidungen, die nach § 26 Abs. 2 Nr. 7 und 8 ThürKO dem Gemeinderat vorbehalten sind, in besonderen Ausnahmesituationen (insbesondere Katastrophenfälle und Pandemien) auf den Hauptausschuss übertragen werden. Sind Gemeinderatssitzungen für einen längeren Zeitraum nicht möglich und wird für diesen Fall keine Erweiterung der Beschlusskompetenzen des Hauptausschusses vorgenommen, ist die Gemeinde ohne Haushalts- und Finanzplan auf die vorläufige Haushaltsführung beschränkt. Jegliche Gestaltungsmöglichkeit wäre einer Kommune wegen der besonderen Ausnahmesituation genommen, wenn es dem Gemeinderat über längere Zeit unmöglich ist, zusammenzutreten. Über § 105 Abs. 2 ThürKO findet die Änderung auch für den Kreistag Anwendung.

Zu Nummer 2

Mit der Gesetzesänderung soll der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, in besonderen Ausnahmesituationen (insbesondere Katastrophenfälle und Pandemien) notwendige Sitzungen des Gemeinderats, die andernfalls nicht stattfinden könnten, in Form von digitalen Sitzungen durchzuführen. Diese Form der Durchführung von Sitzungen ist auf den Ausnahmefall der besonderen Ausnahmesituation beschränkt. Grundsätzlich hat der Gemeinderat weiterhin in Form von Präsenzsitzungen zu tagen. Für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs verbleibt nach geltender Rechtslage nur der Rückgriff auf das Eilentscheidungsrecht nach § 30 beziehungsweise § 108 ThürKO. Das Eilentscheidungsrecht ist als Notrecht streng restriktiv und zeitlich eng begrenzt anzuwenden. Für länger andauernde besondere Ausnahmesituationen bedarf es einer Ausnahmeregelung, die Artikel 95 der Verfassung des Freistaats Thüringen auch im Pandemie- und Katastrophenfall wahrt und die verfassungsrechtliche Legitimation des Verwaltungshandelns sichert. Die kommunale Volksvertretung disponiert selbst über die Möglichkeit der Durchführung von digitalen Sitzungen. Neben den rechtlichen Voraussetzungen, namentlich dem Eintritt einer besonderen Ausnahmesituation, müssen auch die sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Die technische Übertragung an alle Mitglieder des Gemeinderats muss sichergestellt sein. Die Öffentlichkeit wird durch eine Ergänzung von § 40 ThürKO gewahrt. Die Regelung gilt gemäß § 112 ThürKO entsprechend für den Geschäftsgang des Kreistags.

Zu Nummer 3

Absatz 3 schafft Rechtssicherheit zur generellen Übertragung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen aus Gemeinderatssitzungen. Der Ratsvorsitz übt auch hier die Sitzungspolizei aus.

Absatz 4 ergänzt die Erweiterung des § 39 ThürKO. Dem Gemeinderat wird die Möglichkeit eröffnet, durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung zu bestimmen, dass in besonderen Ausnahmefällen Beschlüsse auch in digitaler Sitzung gefasst werden. Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und als Voraussetzung der Durchführung einer digitalen Sitzung muss die Übertragung per Videokonferenz sichergestellt sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Bevölkerung sich über die Tätigkeit ihrer kommunalen Vertretungsorgane unmittelbar informieren kann. Mittels moderner Videoübertragung ist das möglich. Gegebenenfalls ist bei angezeigtem Bedarf entsprechend der sachlichen Ausstattung der Gemeinde eine angemessene Anzahl von Medienplätzen bereitzustellen.

Die Regelung gilt gemäß § 112 ThürKO entsprechend für den Geschäftsgang des Kreistags.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Bühl